

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richt- linie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Berlin, 18. Juli 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

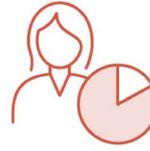
Seite 2/8

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge sollen die wesentlichen Vorschriften der Verbraucherkredit-RL-neu umgesetzt werden.

Gern nutzt der BDIU die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Betroffenheit der Inkassobranche

Die vorgesehenen Regelungen haben für die Inkassobranche Bedeutung, auch wenn sich das Inkassomandat in der Regel auf die Geltendmachung von Forderungen aus einem gekündigten Darlehensvertrag bezieht.

Die Relevanz wird jedoch ungleich höher, wenn der Darlehensgeber bereits vor einer Gesamtfälligestellung im Sinne des § 498 BGB (Kündigung des Darlehensvertrags) ein Inkassomandat erteilt, um in Verzug befindliche Raten (eines Teilzahlungsdarlehens) gegenüber dem Kreditnehmer geltend zu machen. In diesem besagten Fall spielt beispielsweise auch die Regelung des § 491 Abs. 5 BGB RefE beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Rolle, die der Inkassodienstleister namens und im Auftrag des Darlehensgebers mit dem Kreditnehmer abschließt.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU versteht die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht. Bei bestimmten Konstellationen von Händlern und Darlehensgebern im Onlinehandel kann es aber im Sinne des jetzigen Entwurfs vorkommen, dass Händler selbst ungewollt in die Rolle von Darlehensgebern im Sinne von § 506 Abs. 1 BGB geraten – mit Verpflichtungen, die gerade kleine und mittelständische Betriebe nicht schultern können. Dies wäre eine ungewollte Benachteiligung solcher Betriebe, die sich nicht aus den Pflichten der Richtlinie ergibt.

Stellungnahme

**RefE Umsetzung Verbraucher-
kredit-RL-neu**

Seite 3 / 8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Zweitens geht es über die Ziele der umzusetzenden Richtlinie hinaus, dass Verbraucherschutzrechte nun weiter gefasst werden sollen. Dadurch würde aus jedem Verstoß gegen diese Rechte automatisch auch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entstehen. Dies verursacht zunächst Verunsicherung und könnte im Zweifelsfall darüber hinaus dazu führen, dass etwa bei der Rechtsdurchsetzung ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht zwei Mal geahndet werden könnte – zum einen träfe es den Auftraggeber und zum anderen den von ihm beauftragten Rechtsdienstleister. Diese nicht beabsichtigte Möglichkeit sollte im Sinne der Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung von legitimen Gläubigerinteressen verhindert und schon im Gesetzentwurf korrigiert werden.

Schließlich weist der BDIU darauf hin, dass der Gesetzentwurf einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, nämlich die Pflicht zur *Nachsicht* im neu vorgesehenen § 497a BGB. Dieser Begriff ist interpretationsbedürftig und erhöht die Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften weiter. Der BDIU regt an, den Begriff *Nachsicht* durch einen Begriff zu ersetzen, der keiner zusätzlichen Auslegung bedarf.

Stellungnahme

RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

Seite 4 / 8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

4. Anregungen des BDIU

4.1. Ratenzahlungsvereinbarungen in der Forderungsbeitreibung

Auch wenn Ratenzahlungsvereinbarungen – abhängig von ihrer Entgeltlichkeit (z. B. durch Anfall einer Einigungsgebühr) – bereits nach geltender Rechtslage entweder als entgeltlicher Zahlungsaufschub im Sinne des § 506 BGB oder als unentgeltlicher Zahlungsaufschub gemäß § 515 BGB eingeordnet werden, ist mit der Neufassung des § 506 BGB eine weitergehende Einbeziehung solcher Vereinbarungen in den Anwendungsbereich nicht auszuschließen. Die vorgeschlagenen Änderungen könnten daher zu einer erweiterten Regulierung von Ratenzahlungsvereinbarungen führen, insbesondere wenn zusätzliche Entgelte im Rahmen der Rechtsdurchsetzung anfallen und damit die in § 506 Abs. 4 RefE vorgesehenen Ausnahmetatbestände nicht greifen.

§ 491 Abs. 5 BGB RefE verbietet darüber hinaus eine Schlechterstellung des Verbrauchers bei Umschuldungen im Vergleich zum Ursprungsvertrag. Unklar ist hier, ob und wie sich dies auf Ratenzahlungsvereinbarungen auswirkt, die regelmäßig durch Inkassodienstleister abgeschlossen werden.

Der BDIU regt eine Klarstellung an, dass §§ 506 BGB und 491 Abs. 5 BGB RefE keine Anwendung auf Ratenzahlungsvereinbarungen finden, die im Zuge der Rechtsdurchsetzung vereinbart werden.

4.2. Zur Rolle von Rechtsdienstleistern bei Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften

Im RefE zeigt sich eine weitreichende Ausdehnung des Verbraucherschutzes insbesondere durch die vorgesehene Regelung in Art. 246e § 1 Abs. 2 EGBGB, wonach jeder Verstoß gegen formale oder materielle Verbraucherschutzvorschriften zugleich als Verletzung von Verbraucherinteressen gilt und einen eigenständigen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen kann. Daneben kann damit ein Wettbewerbsverstoß im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begründet werden.

Rechtsdienstleister wie Inkassounternehmen übernehmen bei der Durchsetzung von Gläubigerinteressen die vom Gläubiger bereitgestellten Informationen. Auch bei sorgfältiger Prüfung ist es faktisch nicht möglich, sämtliche rechtlichen Aspekte des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses auf mögliche – insbesondere vergangenheitsbezogene – Verstöße gegen Verbraucherrechte umfassend zu kontrollieren.

Wenn Rechtsdienstleister nun aufgrund der bereitgestellten Informationen gegenüber Schuldner eine – ex ante bereits fehlerhafte – Forderung geltend machen, ist nach dem aktuellen Text des RefE nicht auszuschließen, dass diese Rechtsdienstleister selbst einen eigenständigen Verstoß gegen Verbraucherschutzvorgaben bzw. gegen das UWG begehen könnten. Dies würde zu einer Durchschlagswirkung der Verantwortung führen – von der Gläubigerebene auf die nachgelagerte Ebene der Rechtsdurchsetzung durch beauftragte Rechtsdienstleister.

Das wiederum könnte weitreichende Folgen für die Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung von legitimen Gläubigerinteressen aus geschlossenen Verbraucherkreditverträgen haben und die Kosten für die Rechtsdurchsetzung im Endeffekt substantiell erhöhen.

Eine doppelte Sanktionierung – einmal auf der Ebene Kreditgeber/Kreditnehmer und anschließend auf der Ebene Rechtsdienstleister/Kreditnehmer – faktisch aufgrund desselben Lebenssachverhalts wäre als systemwidrig einzuordnen. Der Rechtsdienstleister ist im Rahmen seiner Mandatierung nur mit der Rechtsdurchsetzung des Anspruches des Kreditgebers betraut. Aufgrund der Regelungen des Kreditzweitmarkgesetzes ist der weitere Schutz der Verbraucher sichergestellt, wenn der Anspruch aus einem Verbraucherkredit durch einen Kreditdienstleister geltend gemacht wird.

Stellungnahme

RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

Seite 5/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Dies gilt spezifisch, jedoch nicht abschließend, für folgende im RefE aufgeführte Konstellationen:

- a) Art. 246e § 1 Abs. 2 EGBGB:
Jeder Verstoß gegen Form- oder Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen gilt automatisch als Verletzung von Verbraucherinteressen.
- b) Art. 246e § 2 EGBGB:
Solche Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt werden und gelten zusätzlich als UWG-Verstoß. Dies kann auch Rechtsdienstleister betreffen, die eine fehlerhafte Forderung im Mandat übernehmen.
- c) §§ 30 und 31 BDSG (Verbraucherschutz im Datenschutzrecht):
Auch hier ist unklar, ob eine Geltendmachung fehlerhafter Forderungen durch Inkassodienstleister einen eigenständigen Datenschutzverstoß darstellt.

Der BDIU regt an, eine explizite gesetzliche Klarstellung vorzusehen, dass ein Rechtsdienstleister, der eine fehlerhafte Forderung im Rahmen einer Mandatsausübung geltend macht, nicht selbst einen eigenständigen Verstoß gegen dieselben Verbraucherschutzvorschriften begeht, die im Grundverhältnis verletzt worden sind. Die Geltendmachung fehlerbehafteter Forderungen darf daneben nicht automatisch zu einer eigenen UWG-Rechtsverletzung führen.

4.3. Gefahr für „Kauf auf Rechnung“

Die vorgesehene Erweiterung des Kreditbegriffs in § 506 BGB RefE könnte dazu führen, dass der „Kauf auf Rechnung“ weitgehend zu einem Kreditgeschäft wird. Diese Zahlungsart ist aufgrund ihrer Einfachheit und Transparenz sehr beliebt.

Zwar sind im RefE begrüßenswerte Ausnahmen zum Schutz des Kaufs auf Rechnung vorgesehen, dennoch kann es langfristig zu einem Verschwinden dieser Zahlungsart kommen. Einerseits ist zu befürchten, dass marktdominierende Plattformen Händlern keine Ausnahmeregelungen im Sinne des RefE gewähren. Andererseits bieten viele Händler – hier insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen – ihren Verbraucherkunden für die Abwicklung ihrer Online-Geschäfte gern die Nutzung eines Zahlungsdienstleisters an. Dies dient unter anderem auch der Absicherung des Kunden, der seine Zahlungsinformationen nur bei dem Zahlungsdienstleister und nicht bei jedem Händler hinterlegen muss. Oftmals bieten Zahlungsdienstleister den Kunden weitere Dienstleistungen zur Absicherung des Zahlungsverkehrs („Käuferschutz“) an.

Stellungnahme

RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

Seite 6 / 8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Die Neufassung des § 506 Abs. 1 Satz 3 BGB lässt befürchten, dass Zahlungsdienstleister, die vom Händler genutzt werden, als Dritte im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden und die Transaktion des Händlers mit seinem Verbraucherkunden damit per Definition zum Verbraucherdarlehensgeschäft machen. Es ist weiter zu befürchten, dass Anbieter in der Folge diesen Service einstellen – mit Nachteilen für ihre Kundschaft.

Gerade für Händler, die sich online im Wettbewerb mit großen Plattformen befinden, bietet der Kauf auf Rechnung mitunter den entscheidenden Wettbewerbsvorteil.

Aus den vorstehend dargestellten Erwägungen heraus regt der BDIU – ergänzend zu den unter Punkt 4.1. dargestellten Gründen – eine Überarbeitung des § 506 BGB RefE an.

4.4. Unverzügliche Information des Darlehensnehmers durch den bisherigen Darlehensgeber

In § 496 Abs. 2 BGB RefE ist vorgesehen, dass der Darlehensnehmer im Fall einer Abtretung an einen Dritten durch den bisherigen Darlehensgeber informiert wird. Wenn das Kreditzweitmarktgesetz (KrZwMG) anwendbar ist, steht dieser Regelung § 30 Abs. 1 KrZwMG entgegen, der vorschreibt, dass der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister den Kreditnehmer vor der ersten Durchsetzungsmaßnahme über die Übertragung zu informieren hat.

Die mögliche Folge wären verschiedene Schreiben von unterschiedlichen Unternehmen in derselben Angelegenheit, die zu Missverständnissen führen würden.

Der BDIU schlägt vor, die Informationspflicht nach § 496 Abs. 2 BGB RefE entfallen zu lassen, wenn das KrZwMG anwendbar ist.

4.5. Auswirkungen auf Forderungsverkäufe

Es ist nicht abzusehen, inwiefern die geplante Regulierung dazu führt, dass deutlich mehr Transaktionen zwischen Händlern und Verbrauchern aufgrund der geplanten Neuregelungen rechtlich als Verbraucherkredit eingestuft werden. Dies kann zu einer Verkürzung des Marktes zur Durchsetzung notleidender Forderungen führen. Denn durch die Einstufung als „Kredit“ ist der Erwerb notleidender Forderungen nur bestimmten Kreditkäufern und -dienstleistern erlaubt, was sich negativ auf den Wettbewerb im Forderungsmarkt niederschlagen und letztlich zu für Gläubiger unattraktiveren Verkaufskonditionen führen würde. Dies würde die Auswahl geeigneter Partner im Forderungsverkauf erheblich einschränken und könnte sich negativ auf den Wettbewerb im Forderungsmarkt niederschlagen und

Stellungnahme

RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

Seite 7/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

letztlich zu für Gläubiger unattraktiveren Verkaufskonditionen führen. Solche Auswirkungen würden von Händlern eingepreist werden, was am Ende zu höheren Verbraucherpreisen führen würde.

4.6. Gefahr der Überregulierung

Durch die neuen Anforderungen (z. B. Registrierung gem. § 34k Absatz 8 GewO RefE, Genehmigungsverfahren, jährliche Schulungspflichten gem. § 34k Absatz 6 GewO RefE) werden Anbieter zusätzlich belastet – ohne dass dadurch Verbraucher besser geschützt würden.

Der BDIU regt an, die Vorgaben praxis- und marktgerechter zu gestalten – etwa durch weitere Ausnahmen oder Übergangsfristen für Schulungspflichten (Sachkundenachweis und eine regelmäßige Weiterbildung). Zudem sprechen wir uns dafür aus, die Ablegung des gemäß § 34k Absatz 6 GewO RefE vorgesehenen Sachkundenachweises nicht ausschließlich bei den Industrie- und Handelskammern zu verorten. Vielmehr sollte der Zugang zu alternativen, qualitätsgesicherten Anbietern ermöglicht werden, um einen offenen Schulungsmarkt zu gewährleisten.

5. Fazit

Soweit es im Sinne der Richtlinie nicht notwendig ist, sollte der Gesetzentwurf keine neuen Belastungen für den Handel und deren Dienstleister vorsehen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht mit den bürokratischen Lasten einer Einstufung als Kreditgeber belastet werden.

Auch sollte der Gesetzgeber davor bewahrt werden, Regelungen zu beschließen, die dazu führen, dass Verstöße gegen das UWG oder gegen Verbraucherschutzvorschriften zwei Mal bestraft werden können: Bei fehlerhaften Mandatierungen würde der Auftraggeber bestraft und anschließend auch der von ihm beauftragte Rechtsdienstleister.

Stellungnahme

RefE Umsetzung Verbrauchercredit-RL-neu

Seite 8/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de